



**SACHSEN-ANHALT**  
Landesregulierungsbehörde

**Festlegung der Landesregulierungsbehörde  
des Landes Sachsen-Anhalt  
vom 30.01.2026  
(Az. LRBST-26-1-1)**

**Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas – GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025) sowie der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GBK-25-02-2#1 vom 08.12.2025) und der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF – GBK-24-02-2#3 vom 08.12.2025) hat die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LRB) am 30.01.2026 beschlossen:

**1. Die Bestimmungen**

- a) der Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) sowie
- b) der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Festlegung der Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) und
- c) der Tenorziffer 9.4 der Festlegung der Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF, GBK-24-02-2#3)

sind auf Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt anzuwenden.

2. Die Kleinstnetzbetreiberregelung aus den Tenorziffern 16.7 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas wird im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt eingeführt.
3. Kosten werden für diese Entscheidung nicht erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Mit dieser Festlegung macht die LRB Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen von ansonsten bundesweit geltenden Festlegungen der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 08.12.2025. Außerdem wird die Kleinstnetzbetreiberregelung aus den Tenorziffern 16.7 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas im Zuständigkeitsbereich der LRB eingeführt.

Die betroffenen Netzbetreiber haben im Rahmen der Anhörung am 22.01.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

### **II.**

Die Zuständigkeit der LRB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1, S. 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 1, S. 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG.

#### **1. Zu Tenorziffer 1**

Nach § 54 Abs. 3 S. 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden. Daher sieht Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Festlegung RAMEN Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der BNetzA fallen. Aus dem gleichen Grund sieht Tenorziffer 22 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und das Antragserfordernis und -verfahren ausschließlich in Bezug auf Netzbetreiber im Sinne der

Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der BNetzA fallen. Tenorziffer 15 der Methodenfestlegung GasNEF sieht gleichermaßen vor, dass die Verfahrensvorschriften in der Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden berühren und ausschließlich gegenüber Netzbetreibern im Sinne der Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung GasNEF gelten, die gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der BNetzA fallen.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die LRB, dass die Bestimmungen in den Tenorziffern 4.1 S. 2, 4.2 S. 2 und S. 4, 6.1 S. 3, 7.7 S. 2, 8.4 S. 2, 9.7, 10.5 S. 3 und S. 4, 11.2 S. 3, 11.7 S. 1 und S. 2, 13 S. 5, 14.6, 15.6, 15.7 und 15.8 S. 4 sowie 16.6 S. 1 und 2, und 17.3 der Festlegung RAMEN Gas sowie die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und auch Tenorziffer 9.4 der Methodenfestlegung GasNEF auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in die Zuständigkeit der LRB fallen. Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Gas sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und der GasNEF bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 S. 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Gas teilnehmen, denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. dortige Tenorziffer 1). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 S. 2 der Festlegung RAMEN Gas).

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas, der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas sowie der Methodenfestlegung GasNEF verwiesen. Die Erwägungen der BNetzA werden durch die LRB übernommen und gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

## 2. Zu Tenorziffer 2

Derzeit erfüllt kein Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der LRB die Voraussetzungen der Kleinstnetzbetreiberregelung aus den Tenorziffern 16.7 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas. Gleichwohl wird mit Tenorziffer 2 die Regelung vorsorglich eingeführt, da nicht ausgeschlossen ist, dass neue Netzbetreiber hinzukommen, für die die Vorschriften der Netzentgeltregulierung anzuwenden sind.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Festlegung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg  
Domplatz 10  
06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 30.01.2026

gez. Köster  
Leiter Landesregulierungsbehörde